

# Ausfertigung

Geschäftsnummer:  
17 O 329/14



Verkündet am  
15. Juli 2014

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Landgericht Stuttgart 17. Zivilkammer Beschluss

Im Rechtsstreit

- Klägerin / Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte / Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer u. Koll., Beethovenstr. 12, 80336 München.

wegen Feststellung

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

**beschlossen:**

I.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Entscheidung des BGH vom 08.01.2014 (Az. I ZR 169/12 - BearShare, Rz. 18) entnehmen lässt, dass vom Anschlussinhaber zur Erfüllung seiner sekundären Darlegungslast Nachforschungen hinsichtlich anderer in Be-

tracht kommender Täter sowie eine Mitteilung seiner Kenntnisse und Nachforschungsergebnisse erwartet werden.

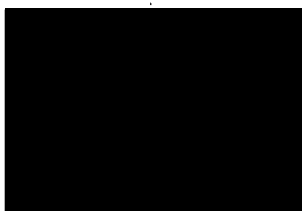
Der BGH distanziert sich in dieser Entscheidung ausdrücklich, von den Entscheidungen des OLG Hamm (MMR 2012, 40 f.), des OLG Köln (GRUR-RR 2012, 329, 330) und des LG München I (MMR 2013, 396), die jeweils ausgeführt haben, dass die sekundäre Darlegungslast nicht so weit gehe, dass der Anschlussinhaber durch eigene Nachforschungen aufklären müsste, wer Täter der Rechtsverletzung ist. Den genannten Entscheidungen lagen jeweils Fälle zugrunde, in denen als anderer Täter neben dem Anschlussinhaber ein Familienangehöriger in Betracht kam. Der BGH nimmt in der BearShare-Entscheidung vielmehr auf sein Urteil vom 11.04.2013 (Az. I ZR 61/12), Rz. 31 Bezug, in dem zur sekundären Darlegungslast des Frachtführers bei beschädigtem Frachtgut ausgeführt wird, diesen treffe eine Recherchepflicht. Er müsse insbesondere mitteilen, welche Kenntnisse er über den konkreten Schadensverlauf habe und welche Schadensursachen er ermitteln könnte. Übertragen auf den Fall des Filesharings bedeutet dies, dass der Anschlussinhaber recherchieren muss, ob und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss haben. Außerdem muss er seine Kenntnisse über einen anderen in Betracht kommenden Täter sowie seine Rechercheergebnisse mitteilen.

II.

Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen.

III.

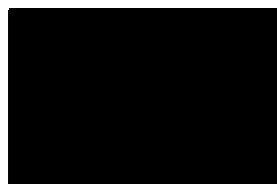
Weitere prozessleitende Verfügungen werden sodann von Amts wegen ergehen.



Vors. Richter am  
Landgericht



Richter am Landgericht



Richterin am Landgericht

